



# TURN- UND SPORTVEREIN REGEN

von 1888&1920 e.V.

## Beitragsordnung

Gültig ab 16.04.2026

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Finanzordnung des Turn- und Sportverein Regen von 1888 & 1920 e.V. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vereinsrat geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Der Vereinsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes den Grundbeitrag und den Umlagebetrag zur Deckung des Haushaltes des Hauptvereins.
2. Die Mitgliederversammlungen der Sparten beschließen die Höhe des Zusatzbeitrages und den Beitrag für Passive der jeweiligen Sparte. Diese Beiträge fließen den Sparten direkt zu.
3. Zur Deckung der Umlage werden die Beitragsaufkommen des Grundbeitrages für Erwachsene, Kinder und Jugendliche herangezogen. Unterjährige Grundbeiträge werden im Folgejahr dem Beitragsaufkommen zugerechnet. Der Überschuss dieser Grundbeiträge wird an die Sparten nach Mitgliedern (ohne passive und beitragsfreie Mitglieder) verteilt.  
Maßgeblich für die Berechnungen sind die Bestandszahlen und das Beitragsaufkommen zum 01.01. eines jeden Jahres. Einzelheiten zur Berechnungsmethode legt der Vereinsrat fest.
4. Gebühren nach § 6 dieser Beitragsordnung werden entsprechend der Zuständigkeit vom Vorstand oder den Spartenvorständen festgelegt. Sie sind dem HV-Vorstand zur Kenntnis zu geben.
5. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Vereinsrates kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

1. Der Vereinsrat legt den jährlichen Grundbeitrag für Erwachsene ab 18 Jahren und Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres fest. Dieser muss sich an den wirtschaftlichen Anforderungen des Gesamtvereins und den gesetzlichen Anforderungen, die durch die staatlichen Zuschussgeber gewährten Förderungsmittel orientieren. Der Grundbeitrag für Kinder und Jugendliche soll 70% des Beitrages eines Erwachsenen nicht unterschreiten.
2. Durch Beschluss der Spartenmitgliederversammlungen oder des Vereinsrats können in den Sparten und im Hauptverein fördernde Mitglieder (Passive) geführt werden. Fördernde Mitglieder im Sinne dieser Ordnung sind Mitglieder, die nicht aktiv am Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Sparte oder des HV teilnehmen. Die Sparten legen für ihre Sportart die engeren Kriterien fest. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsrates. Der Antrag auf fördernde Mitgliedschaft muss durch das Mitglied gestellt werden. Die Sparte muss diesen Antrag prüfen und befürworten. Der Vorstand des HV entscheidet über den Antrag endgültig. Der Beitrag für fördernde Mitglieder beträgt mindestens € 45,--. Die Sparten können entsprechend § 3 Ziff 4. einen höheren Beitrag erheben.

3. Die Sparten können entsprechend ihrer individuellen Finanzanforderungen durch Beschluss der Spartenmitgliederversammlungen einen Zusatzbeitrag für Erwachsene, Kinder und Jugendliche sowie Passive erheben. Dieser Zusatzbeitrag und der Grundbeitrag ergeben den Gesamtjahresbeitrag eines Mitgliedes.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
5. Beitragsnachlässe  
Gemäß Anlage 1 dieser Beitragsordnung werden auf Antrag des Mitgliedes folgende Beitragsnachlässe gewährt:  
Familien mit Kindern sowie Geschwisterkinder erhalten auf die jeweilige Beitragseinstufung einen Nachlass von 20 %.  
Familien im Sinne dieser Ordnung sind Alleinerziehende, Paare oder gleichgestellte Lebenspartnerschaften mit Kindern, die eine wirtschaftliche Lebensgemeinschaft bilden.  
Die Zusatzbeiträge für Kinder und Jugendliche sind von den vorstehenden Beitragsnachlässen ausgenommen.
6. Mitgliedschaften auf Zeit/Befristete Mitgliedschaften  
Der Hauptverein und die Sparten können für spezielle Angebote oder zu Werbezwecken befristete Mitgliedschaften oder Mitgliedschaften auf Zeit anbieten. Diese Mitgliedschaften gehen nach Ablauf der Befristung in eine reguläre Mitgliedschaft über, wenn sie nicht zum Ablauf der Befristung gekündigt werden.
7. In besonderen wirtschaftlichen Situationen kann das Mitglied gem. § 7 (5) der Satzung einen Antrag auf Stundung oder Erlass des Beitrages stellen.
8. Die Beiträge sind am 01.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Für die Beitragshöhe sind der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus und das an diesem Tag erreichte Lebensalter maßgebend.  
Mitgliedschaften, die im Laufe eines Jahres beginnen, werden monatlich anteilig berechnet.
9. Beitragstabelle  
Die nach diesen Bestimmungen ermittelten Beiträge werden in einer Beitragstabelle veröffentlicht (Anlage 1).

#### **§ 4 Beitragseinzug**

Alle Beiträge werden durch den Hauptverein mittels SEPA - Lastschriftverfahren eingezogen. Die Sparten sind nicht berechtigt, Beiträge oder sonstige Gelder einzuziehen.

Der jährliche Beitragseinzug erfolgt zum 01.02. eines jeden Jahres. Die Sparten können auf Antrag auch halbjährliche oder vierteljährliche Beitragseinzüge (zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11.) durchführen lassen. Der Zusatzbeitrag für Kinder und Jugendliche kann ebenfalls separat eingezogen werden.

Dem Mitglied wird dabei im Verwendungszweck seine Mandats-Referenznummer (=Mitgliedsnummer) sowie die Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins (DE20ZZZ00000108152) mitgeteilt.

Mitglieder, die ausnahmsweise nicht am Beitragseinzug teilnehmen, erhalten eine jährliche Rechnung. Für diese Rechnungsbearbeitung kann der Vorstand eine gesonderte Gebühr erheben.

Die Zahlung der Beiträge durch Lastschrift oder Überweisung erfolgt auf ein dafür gesondert eingerichtetes Bankkonto.

Der Vereinsrat kann begründete Abweichungen von diesen Bestimmungen festlegen.

#### **§ 5 Mahnverfahren**

Werden die Beiträge nach Fälligkeit durch das Mitglied nicht bezahlt oder wird dem Lastschrifteinzug nachträglich widersprochen, werden die fälligen Beiträge angemahnt und das Mitglied ggf. entsprechend den Bestimmungen der Satzung, § 6 Abs. 3, aus dem Verein ausgeschlossen. Bei erheblichen Beitragsrückständen kann der Vorstand ohne weitere Beschlussfassung ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten.

Dem Mitglied werden die Kosten des jeweiligen Mahnverfahrens berechnet. Dieses sind:

Rücklastschriftkosten, Portokosten, Nachforschungskosten bei Anschriftenänderungen, Bearbeitungskosten. Für einen Mahnvorgang werden mindestens Kosten in Höhe von € 5,-- in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Gebühren für den Sportbetrieb**

1. Kursgebühren  
Der Hauptverein und die Sparten können für besondere Sportangebote zeitlich befristete Kurse anbieten und dafür Kursbeiträge erheben. An diesen Kursen können Vereinsmitglieder und Nichtvereinsmitglieder teilnehmen. Die Kursbeiträge können für Vereinsmitglieder und Nichtvereinsmitglieder in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden. Mitglieder anderer Sparten werden wie Vereinsmitglieder der Sparte behandelt.  
Die Höhe der Kursgebühren legen die Spartenvorstände fest. Sie müssen kosten-deckend kalkuliert werden.  
Kurse sollen das Sportangebot einer Sparte oder des Hauptvereins ergänzen, dürfen aber nicht die regelmäßigen Angebote ersetzen.
2. Nutzungsgebühren  
Für die Nutzung besonderer Geräte oder Einrichtungen können die Sparten oder der Hauptverein von den Nutzern Gebühren erheben. Die Höhe dieser Nutzungsgebühren legen die Sparten fest.  
Diese Bestimmung gilt auch für die Einrichtungen von Sparten, die durch andere Sparten genutzt werden.
3. Sonstige Gebühren  
Die Sparten können anfallende Gebühren im Sportbetrieb z.B. für Start- oder Spielerpässe, Urkunden oder Prüfungen u.ä. nach Beschluss des Spartenvorstandes an die Mitglieder weiter berechnen.

## **§ 7 Vereinsaustritt, Spartenwechsel**

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in § 6 der Satzung geregelt. Das Mitglied erhält eine Kündigungsbestätigung.  
Der Wechsel einer Sparte ist ohne Frist zum Ende eines Monats möglich. Die sich durch den Spartenwechsel ergebenden Beiträge für die neue Sparte werden anteilig für den Rest des Jahres erhoben. Eine Erstattung oder Verrechnung der Beiträge zwischen den Sparten erfolgt nicht.  
Zur Sicherstellung einer korrekten Bestandsmeldung an den BLSV, erfolgt zum Ende eines Jahres ein Abgleich der Mitgliedsdaten.

## **§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23.02.2013 in Kraft und wurde jeweils geändert durch

- Beschluss der Delegiertenversammlung vom 13.01.2017
- Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.06.2019
- Beschluss des Vereinsrats vom 04.10.2023
- Beschluss des Vereinsrats vom 16.04.2026

Die anliegende Beitragstabelle ist Bestandteil dieser Beitragsordnung.

Regen, den 16.04.2026

gez. Ursula Kaufmann und Andreas Greil, Vorsitzende

Anlage 1:

Beitragstabelle des TSV Regen 2024

Grundbeitrag € 80,--

Spartenschlüssel		1	2	3	4	5	6	7	8
		€ 80,--	Erw. Zusatzbeitrag	Erw. Gesamtbeitrag	Kind Grundbeitrag	Jgdl. Grundbeitrag	Passiv	Erw. Fam.	Ki./Jgdl-Fam.
		100%			75%	75%		80% v. 3	80% v. 4/5
1	Badminton	80,00	25,00	105,00	60,00	60,00	56,00	84,00	48,00
21	Fußball	80,00	15,00	95,00	60,00	60,00	60,00	76,00	48,00
22	Gewichtheben	80,00	35,00	115,00	60,00	60,00	49,00	92,00	48,00
98	Gewichtheben Fitness	80,00	95,00	175,00	60,00	60,00	49,00	140,00	48,00
48	Ju-Jutsu	80,00	0,00	80,00	60,00	60,00		64,00	48,00
30	Leichtathletik	80,00	0,00	80,00	60,00	60,00		64,00	48,00
46	Ski	80,00	0,00	80,00	60,00	60,00	45,00	64,00	48,00
51	Tischtennis	80,00	10,00	90,00	60,00	60,00	55,00	72,00	48,00
34	Turnen	80,00	0,00	80,00	60,00	60,00	60,00	64,00	48,00
0	Hauptverein						45,00		
	<b>Grundbeitrag</b>	<b>80,00</b>			<b>60,00</b>	<b>60,00</b>	<b>45,00</b>	<b>64,00</b>	<b>48,00</b>

Die genannten Beträge sind Jahresbeiträge.

Beitragsschlüssel:

- 1 – Erwachsene ab 18 Jahre - Grundbeitrag wird von jedem Mitglied nur einmal erhoben
- 2 – Zusatzbeitrag einer Sparte; wird für jede Sparte erhoben, in der eine Mitgliedschaft besteht
- 3 - Gesamtbeitrag jeder Sparte
- 4 – Kind bis einschl. 13 Jahre 75% v. Grundbeitrag  
**Mit diesem Beitrag ist Sport in allen Sparten möglich**
- 5 – Jugendlicher bis einschl. 17 Jahre 75% v. Grundbeitrag  
**Mit diesem Beitrag ist Sport in allen Sparten möglich**
- 6 – Passive Mitglieder mindestens € 45,--
- 7 – Erwachsene im Familienbeitrag 20 % Ermäßigung
- 8 – Kind und Jugendlicher im Familienbeitrag 20 % Ermäßigung  
Geschwisterkinder 20 % Ermäßigung